

PHARMAZEUTISCH-KAUFMÄNNISCHE ANGESTELLTE (PKA)

INFORMATIONEN FÜR AUSZUBILDENDE

Apothekerkammer Nordrhein
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Poststraße 4
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211-8388-0
Fax: 0211-8388222
E-mail: info@aknr.de

Alle Informationen Stand: 2020

Such dir einen Beruf, der dir Spaß macht, dann brauchst du dein ganzes Leben keinen einzigen Tag zu arbeiten.

(Unbekannt)

Liebe Auszubildende, lieber Auszubildender,

mit der Ausbildung beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Sie machen die ersten Erfahrungen mit der Arbeitswelt. Gleichzeitig müssen Sie neues Wissen erwerben. Deshalb hat sich das duale Ausbildungssystem bewährt: Sie lernen das Arbeiten in einem Betrieb kennen und runden durch den Besuch der Berufsschule das im Betrieb erworbene Wissen ab.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie auf einige wichtige Punkte in Ihrer Ausbildung aufmerksam machen: auf Ihre Rechte, aber auch auf Ihre Pflichten. Eine Ausbildung ist Geben und Nehmen. Ihr Ausbilder erwartet von Ihnen, dass Sie sich in den Betrieb einfügen und solche Aufgaben übernehmen, die Sie nach Ihrem Ausbildungsstand erfüllen können.

Bei allen Fragen rund um die Ausbildung können Sie sich gerne an Ihren Ausbildungsberater oder die Ausbildungsabteilung der Apothekerkammer Nordrhein wenden.



Ulrich Schlotmann
Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses

Der Ausbildungsbetrieb

Wenn Sie Interesse an der Ausbildung zur/zum Pharmazeutisch-Kaufmännischen Angestellten, kurz PKA, haben, sollten Sie sich Ihren Ausbildungsbetrieb sorgfältig aussuchen.

Eine Apotheke ist ein Kleinbetrieb. Der Umgang miteinander ist fast als familiär zu bezeichnen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich in das Apothekenteam einfügen. Wie in einer Familie müssen alle an einem Strang ziehen und bereit sein, zusammen zu arbeiten. Die erfahrenen Kollegen im Team werden Sie anleiten, wie Sie sich in der Apotheke zurecht finden können und Ihnen vermitteln, was von Ihnen erwartet wird.

Wenn Sie sich eine Ausbildungsstelle suchen, sollten Sie in der Apotheke fragen:

- Wieviele Personen arbeiten regelmäßig in der Apotheke?
- Wieviele davon sind Apotheker, Pharmazeutisch-technische Assistenten und PKA?
- Ist eine erfahrene PKA in der Apotheke tätig, die die Ausbildung begleiten kann?
- Wer ist der Ansprechpartner für alle Fragen und Probleme rund um die Ausbildung in der Apotheke - nur der Chef, eventuell noch andere Kräfte?
- Fragen Sie, ob Sie ein paar Tage einmal zur Probe mitarbeiten dürfen.

Wenn Sie die richtige Stelle gefunden haben, wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen.

Der Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag regelt alle wichtigen Eckpunkte Ihrer Ausbildung. Er wird von Ihrem Ausbilder in dreifacher Ausfertigung erstellt. Ihr Ausbilder reicht die Verträge dann bei der Apothekerkammer Nordrhein ein. Sie erhalten spätestens im ersten Ausbildungsmonat ein von der Apothekerkammer Nordrhein genehmigtes Exemplar (Amtssiegel, Nummer im Ausbildungsverzeichnis, Unterschrift) für Ihre Unterlagen. Im Ausbildungsvertrag werden geregelt:

1. Dauer der Ausbildung
in der Regel 36 Monate, zu Möglichkeiten der Verkürzung s. d.
2. Probezeit
sie dauert mindestens einen Monat, aber nicht mehr als vier Monate
3. Freistellung für die Teilnahme an der Berufsschule und am Ersthelferkurs
4. Vergütung
die Vergütung orientiert sich am geltenden Bundesrahmentarifvertrag
5. Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit
die wöchentliche Arbeitszeit beläuft sich auf 40 Stunden, die tägliche Arbeitszeit zwischen 8 und 8,5 Stunden.

In diesem Zusammenhang wird häufig die Frage nach der Beschäftigung an Samstagen gestellt

Nach Jugendarbeitsschutzgesetz ist eine Beschäftigung im Rahmen der betrieblichen Ausbildung an maximal zwei Samstagen im Monat möglich. In der Woche ist dann entsprechend Freizeitausgleich zu berücksichtigen.

6. Urlaubsanspruch
der Urlaubsanspruch beträgt mindestens 24 Tage, bei Jugendlichen unter 18 Jahren verlängert sich der Urlaubsanspruch entsprechend dem Jugendarbeitsschutz-gesetz:
wer am 1.1. noch keine 16 Jahre alt ist -> 30 Tage
wer am 1.1. noch keine 17 Jahre alt ist -> 27 Tage
wer am 1.1. noch keine 18 Jahre alt ist -> 25 Tage

Nach Bundesrahmentarifvertrag kann auch Urlaub bis zu 33 Tagen gewährt werden.

In der Apotheke wird Sechs-Tage-Woche gearbeitet, für eine Woche Urlaub werden also sechs Tage Urlaub gerechnet.

Freistellung für den Schulbesuch

Auszubildende, die zum Beginn der Ausbildung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Auszubildende, die zum Beginn der Ausbildung über 21 Jahre sind, unterliegen nicht mehr der Schulpflicht, können aber freiwillig – dann aber regelmäßig – am Berufsschulunterricht teilnehmen.

Die Zeit des Berufsschulunterrichtes deckt einen Teil Ihrer Arbeitszeit ab. Das nachfolgende Beispiel soll Ihnen die gesetzlichen Bestimmungen erläutern:

Beispiel A (Grundlage: 8 Stunden tägliche Arbeitszeit)

Berufsschultag mit *mehr als 5 Schulstunden* gilt als 8 Stunden Arbeitszeit.

Einmal in der Woche besteht ein Beschäftigungsverbot für alle Auszubildenden bei mehr als 5 Schulstunden. Bei einem zweiten Berufsschultag werden von den 8 Stunden täglicher Arbeitszeit die Schulstunden plus die Pausen abgezogen

A hat Di 6 Stunden und Do 5 Stunden Unterricht Di hat A damit 8 Stunden gearbeitet

Do hat A 5 x 45 min Unterricht = 3 h 45 min
dazu kommen die Pausenzeiten zwischen den
Unterrichtsstunden, im Beispiel 40 Minuten
also = 4 h 25 min gearbeitet

A hat dann am Do noch 8 Stunden minus 4 h 25 min, also 3 h 35 min in der Apotheke zu arbeiten.

Freistellung für weitere schulische Veranstaltungen und die Teilnahme am Ersthelferkurs

Für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen wie Klassenausflügen, Klassenfahrten und Projekttagen, sowie für die Teilnahme zum Erwerb der Qualifikation zum Ersthelfer hat Ihr Arbeitgeber Sie freizustellen.

Findet der Ersthelferkurs am Wochenende statt, sind Ihnen die anfallenden Stunden von der Wochenarbeitszeit abzuziehen. Eventuell anfallende Kosten für den Ersthelferkurs sind vom Ausbilder zu übernehmen.

Das Berichtsheft

Nach der „Verordnung über die Berufsausbildung zur PKA“, haben Sie ein Berichtsheft zu führen. Das Schreiben des Berichtsheftes soll nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes während der Ausbildungszeit im Betrieb erfolgen.

Die Quartalsberichte:

Für die Zulassung zur Prüfung sind elf Quartalsberichte vorzulegen.

Hier sollen Sie quartalsweise Berichte über die betriebliche und schulische Ausbildung in Anlehnung an den Ausbildungsrahmenplan abfassen. Ausreichend ist eine stichwortartige Zusammenfassung.

Die Berichtshefte sind von Ihnen Ihrem Ausbilder *regelmäßig und zeitnah* vorzulegen, damit er sie korrigieren und unterschreiben kann.

Das Berichtsheft müssen Sie dann unterschrieben von Ihrem Ausbilder dem Prüfungsausschuss vorlegen, um zur Zwischenprüfung und zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.

Achten Sie bitte darauf, dass:

1. Sie das Berichtsheft sauber und ordentlich führen
2. Sie auf gutes Deutsch und die Rechtschreibung achten
3. Sie jeden Bericht und jeden Aufsatz einzeln und zeitnah zum Bearbeitungsdatum von Ihrem Ausbilder unterschreiben lassen.

Probleme in der Ausbildung? Hier bekommen Sie Hilfe:

In Ihrer Berufsschule

Der Fachlehrer, Klassenlehrer oder Bildungsgangleiter in der Berufsschule ist Ihr Ansprechpartner bei allen schulischen Problemen.

Bei Ihrem Ausbildungsberater

Durch die Apothekerkammer Nordrhein sind Ausbildungsberater für die jeweiligen Schulbezirke benannt. Diese regionalen Ausbildungsberater sind sowohl für die Auszubildenden als auch für die Ausbilder Ansprechpartner in allen Fragen rund um die Ausbildung. Die Anschrift Ihres Ausbildungsberaters erhalten Sie mit dem genehmigten Vertrag durch die Apothekerkammer Nordrhein.

Bei der Apothekerkammer

In besonders schwierigen Fällen oder wenn der Ausbildungsberater in Urlaub ist, können Sie sich auch direkt an die Apothekerkammer Nordrhein wenden.

Kündigung

Grundsätzlich ist jede Kündigung schriftlich vorzunehmen!

In der Probezeit:

Hier ist eine beiderseitige Kündigung jederzeit ohne Fristen und ohne Angabe von Gründen möglich.

Nach der Probezeit:

Nach der Probezeit kann Ihnen nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Fristen gekündigt werden.

Bei wiederholtem massiven Fehlverhalten jedoch kann der Ausbilder Ihnen eine Abmahnung erteilen und aus dem gleichen Grund bei weiterem Fehlverhalten Ihnen kündigen.

Als Fehlverhalten zählen beispielsweise

- unentschuldigtes Fernbleiben im Betrieb (Sie sind als Arbeitnehmer verpflichtet, Ihren Arbeitgeber umgehend - z. B. telefonisch - von einer Erkrankung zu informieren, wenn Sie deshalb nicht Ihren Dienst wie geplant antreten können)
- unentschuldigtes Fernbleiben vom Berufsschulunterricht (Schwänzen, bzw. s. u.)
- wiederholtes Zuspätkommen zum Dienst
- Verweigerung der Vorlage des Berichtsheftes nach mehrmaliger Aufforderung.

Sie selbst können mit vierwöchiger Frist kündigen, wenn Sie die Berufsausbildung zur PKA aufgeben möchten.

Eine vorliegende Kündigung muss der Apothekerkammer Nordrhein umgehend mitgeteilt werden. Sollte es zu einer Kündigung durch Ihren Ausbilder kommt, kann unter bestimmten Umständen, wenn beispielsweise ein Arbeitsgericht eingeschaltet werden soll, zuvor der Schlichtungsausschuss über die Kündigung mit beiden Parteien diskutieren. Ziel ist es, die Ausbildung möglichst erfolgreich zu beenden.

Nichtteilnahme am Berufsschulunterricht

Falls Sie nicht am Berufsschulunterricht teilnehmen können, lassen Sie sich bitte von Ihrem Ausbilder eine Entschuldigung ausstellen und unterschreiben und zwar unabhängig von Ihrem Alter.

Berufsschulzeugnisse

In der Berufsschule werden im ersten und zweiten Ausbildungsjahr keine Halbjahreszeugnisse erteilt. Lediglich im dritten Ausbildungsjahr erhalten Sie ein Halbjahreszeugnis. Die Jahreszeugnisse werden Ihnen - wie gewohnt - nach jedem Schuljahr unmittelbar vor den Sommerferien ausgeteilt. Die Zeugnisse lassen Sie von Ihrem Ausbilder unterschreiben.

Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Verkürzte Vertragsdauer

Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer um sechs Monate bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist bei Vorlage eines Abiturzeugnisses oder des Nachweises über die Fachhochschulreife um sechs Monate möglich. Dafür reichen Sie die entsprechenden Nachweise in Kopie mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit bei der Apothekerkammer Nordrhein schriftlich ein.

Vorgezogene Abschlussprüfung

Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung (Verkürzung um sechs Monate Ausbildungszeit) ist gerechtfertigt, wenn die Leistungen während der Ausbildungszeit

- in den Fächern des berufsbezogenen Unterrichts der Berufsschule im Durchschnitt mit mindestens 2,5 und
- von der oder dem Auszubildenden im Durchschnitt mit mindestens 2,0 (gut) beurteilt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 3. November 1993).

Sie können den Antrag zur vorgezogenen Abschlussprüfung etwa neun Monate vor Ablauf der regulären Ausbildungszeit formlos schriftlich stellen. Die Apothekerkammer Nordrhein bittet Ihren Ausbilder und den Prüfungsausschussvorsitzenden der betreffenden Berufsschule um eine Beurteilung Ihrer Leistungen. Entsprechen die Leistungen den oben genannten Anforderungen, kann eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung erfolgen.

Verlängerung

Die Ausbildungszeit kann auf Ihren Wunsch verlängert werden, wenn Sie das Ausbildungsziel in der vorgeschriebenen Ausbildungszeit nicht erreichen werden. Die Verlängerung kann formlos schriftlich bei der Apothekerkammer Nordrhein beantragt werden.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, nach nicht bestandener Abschlussprüfung auf eigenen Wunsch das Ausbildungsverhältnis um sechs Monate verlängern, um sich auf die nächste Wiederholungsprüfung vorzubereiten. Auch darüber ist die Apothekerkammer Nordrhein schriftlich zu informieren. Auf eine weitere Verlängerung bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben Sie keinen Anspruch.

Inhalte der Ausbildung

Da die Ausbildung zur PKA eine duale Ausbildung ist, ist ein Miteinander von Schule und Betrieb wichtig. Sie sollten nach Möglichkeit die Inhalte der Berufsschule im Betrieb nacharbeiten – s. dazu auch das Berichtsheft. Auch sollten Sie in der Apotheke jede Möglichkeit nutzen, Inhalte, die Sie in der Schule nicht verstanden haben, sich noch einmal erklären zu lassen.

Die Inhalte Ihrer Ausbildung finden Sie ausführlich im Ausbildungsrahmenplan aufgelistet, der Bestandteil des Ausbildungsvertrages ist.

Um Ihre Ausbildung erfolgreich absolvieren zu können, ist Ihr Ausbilder verpflichtet, Ihnen benötigte Arbeitsmaterialien wie ein PKA-Lehrbuch (der Titel wird von der Berufsschule empfohlen) und die Ausbildungsnachweise zum Führen des Berichtsheftes zu stellen.

Einige Literaturtipps für die Prüfung:

Titel	ISBN
Die PKA-Ausbildung in Fragen und Antworten (Götz, H.)	3-7692-3641-6
Prüfungsvorbereitung PKA (Mürter u. a.)	3-7782-5868-0
Sachkundenachweis für freiverkäufliche Arzneimittel in Frage und Antwort (Schilcher)	3-8047-1903-1